



Satzung des Schützenverein Eitze e. V

§1 Name und Sitz

Der im Jahre 1886 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Eitze e. V., nachstehend Verein genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Eitze und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V. im Niedersächsischen Sportschützenverband, im Kreisschützenverband Verden, im Landessportbund Niedersachsen und im entsprechenden Fachverband.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln, Teilnahme an schießsportliche Veranstaltungen und an Meisterschaften des Schießsports, Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Jedes Mitglied hat erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Das Aufnahmegesuch ist mündlich oder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der geschäftsführende Vorstand und unterrichtet seine Mitglieder in der darauffolgenden Versammlung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt wird.

Mitglieder anderer Schützenvereine, die nach Eitze verziehen, werden auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung, für den die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr als Mitglied aufgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt in schriftlicher Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es den Beitrag für das laufende Kalenderjahr bis zum 01. April des Jahres trotz Mahnung nicht gezahlt hat,
- b) wenn es die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nicht beachtet,
- c) wenn es gegen die Satzung des Schützenvereins Eitze e.V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes verstößt,
- d) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
- e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
- f) bei grob unkameradschaftlichen Verhalten
- g) nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen einer ehrenrührigen Handlung.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene binnen Monatsfrist ab Zustellung Berufung beim Ehrenrat einlegen, der über das Rechtsmittel zu entscheiden hat.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes oder seiner Erben an dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beitragswesen

Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren, Senioren und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt wird von der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsleistungen sind Mitglieder über 65 Jahre, Schüler, Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre und Ehrenmitglieder befreit.

Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluß zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen.

Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskontoen zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluß aus dem Verein beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) der Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann Gästen die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestatten.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu treffen, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vereins übertragen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) Wahl aller Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder,
 - f) Mitgliedschaft des Vereins in andere Organisationen

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens dreimal im Jahr einberufen werden, und zwar als Hauptversammlung im Januar des laufenden Geschäftsjahres, ein zweites Mal vor dem jährlichen Schützenfest und in angemessener Zeit nach dem Schützenfest. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen **schriftlich** unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung bei einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten, die es genau zu bezeichnen hat, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder.

- (3) Über die drei in Absatz 1 genannten Mitgliederversammlungen hinaus soll der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, falls die Satzung nicht etwas anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschließt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen worden ist, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und den Wortlaut der einzelnen Beschlüsse.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diesen Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) folgendermaßen vertreten: Der 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Jede Gruppe ist allein für sich vertretungsberechtigt.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Pressewart
- c) dem Leiter der Jugendabteilung
- d) dem Damenleiter

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder in der Hauptversammlung, und zwar jedes Vorstandsmitglied einzeln, für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Der Gewählte bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet eine

Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 12 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand hat die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen und die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden Protokolle geführt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

Der Gesamtvorstand muß vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes der Einberufung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder haben alljährlich der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht schriftlich vorzulegen oder mündlich vorzutragen.
Der Schatzmeister hat jährlich der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung und in der Versammlung nach dem Schützenfest einen Kassenbericht schriftlich vorzulegen oder mündlich vorzutragen.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
Ein Mitglied des Ehrenrates kann weder an der Beratung, noch an der Beschlußfassung des Ehrenrates mitwirken, wenn es an der zu behandelnden Sache selbst beteiligt ist.
- (3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten.
Ferner entscheidet er über die Berufung eines Mitgliedes, dessen Ausschluß vom Gesamtvorstand beschlossen worden ist

§ 14 Kassenprüfer

Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Die Kassenprüfer haben vor Einberufung der Hauptversammlung die Kassenführung des Schatzmeisters zu überprüfen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in dem Verein bekleiden.

§ 15 Festordnung

Für sämtliche Festlichkeiten wird von der Mitgliederversammlung eine Festordnung aufgestellt, die für alle Mitglieder bindend ist.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Organe des Vereins, ihre Mitarbeiter und ernannte Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, das bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 17 Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen wurde.

Für einen Beschluß ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Vereinsfahne, die Königsketten und die Pokale sind dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Eitze der Stadt Verden zu übergeben mit der Maßgabe, sie bei Neugründung eines Schützenvereins in Eitze an den neuen steuerbegünstigten Verein auszuhändigen, der es nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Verden, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Eitze zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Januar 1988 beschlossen.

Mit der Verabschiedung dieser Satzung und Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister treten alle früheren Satzungen des Vereins außer Kraft.

Satzungsänderungen erfolgte in den Mitgliederversammlungen vom 08. Febr. 1990 und 18. Jan. 2008 sowie am 26.11.2010 und wurde zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2012.

gez. Gerd Blome